

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Cassiopea S.p.A. zum am 12. Mai 2015 bei der Übernahmekommission eingereichten Gesuch der Cosmo Pharmaceuticals S.A. und der Cassiopea S.p.A. zur Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht im Falle der Reduktion der Beteiligung der Cosmo Pharmaceuticals S.A. an der Cassiopea S.p.A. unter den Schwellenwert von 50% der Stimmrechte und der späteren erneuten Überschreitung dieses Schwellenwertes

1. Ausgangslage

Cassiopea S.p.A. (bis zum 14. April 2015: Cosmo Dermatos S.r.l., nachfolgend: "**Cassiopea**") mit Sitz in Lainate (Milan), Italien, und Adresse Cristoforo Colombo 1, 20020 Lainate (Milan), Italien, verfügt über ein Aktienkapital von EUR 10'000'000, eingeteilt in 10'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je EUR 1 (nachfolgend: "**Cassiopea Aktien**").

Die Cassiopea Aktien sind gegenwärtig an keiner Börse kotiert und werden zu 97% von der Cosmo Pharmaceuticals S.A. (nachfolgend: "**Cosmo**") gehalten. Die restlichen 3% der Cassiopea Aktien werden durch gewisse andere Aktionäre gehalten.

2. Beabsichtigte Transaktion

Es ist beabsichtigt, die Cassiopea Aktien an der SIX Swiss Exchange zu kotieren. Im Rahmen dieser Kotierung hat die Cosmo vor, einen Teil ihrer Cassiopea Aktien zu verkaufen und somit ihre Beteiligung unter 50% der Stimmrechte der Cassiopea, jedoch über 33 1/3% dieser Stimmrechte, zu reduzieren (nachfolgend: "**Beabsichtigte Transaktion**"). Nicht beabsichtigt ist, eine Opting-Out- oder eine Opting-Up-Klausel in die Statuten der Cassiopea einzufügen.

Angesichts der Beabsichtigten Transaktion haben die Cassiopea und die Comso am 12. Mai 2015 bei der Übernahmekommission ein Gesuch zur Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht der Cosmo Pharmaceuticals S.A. im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börse und den Effektenhandel (nachfolgend: "**BEHG**") an die Aktionäre der Cassiopea im Falle einer erneuten Überschreitung des Schwellenwertes von 50% nach der Kotierung der Cassiopea (nachfolgend: "**Gesuch**") eingereicht.

3. Stellungnahme und Begründung

Der Verwaltungsrat der Cassiopea hat das Gesuch zur Kenntnis genommen und unterstützt es einstimmig aus den nachfolgenden Gründen:

Art. 52 BEHG führt aus, dass wer bei Inkrafttreten des Börsengesetzes direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügt, die ihm die Kontrolle über mehr als 33 1/3%, aber weniger als 50% der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verleihen, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten muss, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50% der Stimmrechte überschreitet.

Ferner hält Art. 35 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (nachfolgend: "BEHV-FINMA") fest, dass wer nach Inkrafttreten des BEHG eine vorbestandene Beteiligung von 50 oder mehr Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft auf einen Anteil von unter 50% reduziert, ein Angebot nach Art. 32 des BEHG unterbreiten muss, wenn diese Person später den Grenzwert von 50% wieder überschreitet.

Sowohl Art. 52 BEHG als auch Art. 35 BEHV-FINMA sind übergangsrechtliche Bestimmungen, d.h. Bestimmungen, welche auf Gesellschaften anwendbar sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEHG bereits kotiert waren. Jedoch sind sie nicht auf die Neukotierung einer Gesellschaft anwendbar. Eine analoge Anwendung dieser zwei Bestimmungen auf die Neukotierung einer Gesellschaft ist nicht möglich. Der Wortlaut von Art. 52 BEHG ("*Inkrafttreten dieses Gesetzes*") und von Art. 35 BEHV-FINMA ("*nach Inkrafttreten des BEHG*") bezieht sich mit aller Klarheit auf Beteiligungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEHG. Zweck dieser Artikel war es, zu vermeiden, dass automatisch eine Angebotspflicht zulasten von Aktionären mit mehr als 33 1/3% der Stimmrechte einer kotierten Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEHG ausgelöst würde. Somit erlauben weder der Wortlaut, noch der Zweck von Art. 52 BEHG und Art. 35 BEHV-FINMA eine analoge Anwendung auf die Beabsichtigte Transaktion.

Ausserdem ist hervorzuheben, dass eine analoge Anwendung von Art. 52 BEHG und Art. 35 BEHV-FINMA Cassiopea *de facto* zwingen würde, eine Opting-Out-Klausel in ihre Statuten einzufügen. Dies würde jedoch nicht mit den Interessen der Minderheitsaktionären im Einklang stehen, denn sie würden im Falle eines Kontrollwechsels keine Ausstiegsmöglichkeit haben. Auch wenn diesen Aktionären eine Ausstiegsmöglichkeit gewährt würde, müsste dies ferner nicht zum gleichen Preis erfolgen, wie er an die Comso bezahlt würde.

Aus all diesen Gründen ist der Verwaltungsrat der Cassiopea zum Schluss gekommen, dass keine Angebotspflicht an die Aktionäre der Cassiopea vorliegt, falls Cosmo ihre Beteiligung an der Cassiopea unter den Schwellenwert von 50% der Stimmrechte reduziert und später diesen Schwellenwert erneut überschreitet.

4. Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte

Gegenwärtig ist Cosmo die einzige Aktionärin mit einer Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte der Cassiopea:

Aktionäre	Anzahl von Cassiopea Aktien	Prozent der Stimmrechte
Cosmo Pharmaceuticals S.A.	9'700'000	97.00%

Wie erwähnt, beabsichtigt Cosmo, einen Teil ihrer Cassiopea Aktien im Verlauf der Kotierung der Cassiopea zu verkaufen und dadurch die Anzahl ihrer Cassiopea Aktien auf eine

Beteiligung zwischen 4'536'360 und 4'900'000 Cassiopea Aktien, d.h. 45.3% bzw. 49% der Stimmrechte der Cassiopea, zu reduzieren.

5. Potenzielle Interessenskonflikte

Der Verwaltungsrat der Cassiopea setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen: Jan de Vries (Präsident), David Hale (unabhängiger Geschäftsführer), Øyvind Bjordal (unabhängiger Geschäftsführer), Pierpaolo Guzzo (unabhängiger Geschäftsführer) und Diana Habort (CEO). Jan de Vries und Diana Habort gelten unter italienischem Recht als nicht unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates. Daher sind sie bei der Beschlussfassung betreffend diese Stellungnahme des Verwaltungsrates in den Ausstand getreten. Abgesehen davon besteht bei keinem der erwähnten Verwaltungsratsmitglieder einen Interessenkonflikt mit Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion. Insbesondere hat keines dieser Mitglieder eine Vereinbarung geschlossen und steht in keinem familiären oder anderen Verhältnis mit der Cosmo, welches zu einem Interessenkonflikt in Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion führen würde.

Die Geschäftsführung der Cassiopea setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Diana Harbort (CEO), Hans Christoph Tanner (Finanzvorstand und Leiter der Abteilung Investor Relations), Louise Dube (Leiterin der Abteilung Klinische Entwicklung und Behördliche Genehmigungen), Diane S. Goostree (Leiterin der Abteilung Management der Klinischen Studien) und Luigi Moro (Wissenschaftlicher Vorstand). Hans Christoph Tanner ist Mitglied des Verwaltungsrates und Finanzvorstand der Cosmo. Luigi Moro ist der wissenschaftliche Vorstand (*chief scientific officer*) der Cosmo. Abgesehen davon hat keiner der Geschäftsführer der Cassiopea eine Vereinbarung geschlossen und steht in keinem familiären oder anderen Verhältnis, welches zu einem Interessenkonflikt in Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion führen würde.

6. Verfügung der Übernahmekommission

Am 8. Juni 2015 erliess die Übernahmekommission die nachfolgende Verfügung (publiziert auf www.takeover.ch):

1. Falls die Beteiligung der Cosmo Pharmaceuticals S.A. den Schwellenwert von 50% der Stimmrechte der Cassiopea S.p.A. unterschreitet, jedoch über 33 1/3% der Stimmrechte bleibt und später diese Grenze von 50% der Stimmrechte erneut überschreitet, wird diese Überschreitung des Schwellenwertes keine Angebotspflicht zulasten der Cosmo Pharmaceuticals S.A. auslösen.
2. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Kotierungsprospektes der Cassiopea S.p.A. veröffentlicht.
3. Der Verwaltungsrat der Cassiopea S.p.A. wird seine Stellungnahme in Anwendung von Art. 6a und 6b UEV zeitgleich zur Publikation der vorliegenden Verfügung und des Kotierungsprospektes der Cassiopea S.p.A. veröffentlichen.
4. Die Gebühren zulasten der Cosmo Pharmaceuticals S.A. und der Cassiopea S.p.A. beträgt CHF 25'000, unter solidarischer Haftung.

7. Einspracherecht

Ein Aktionär oder eine Aktionärin, welcher oder welche eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte der Cassiopea hält, ob ausübbar oder nicht (qualifizierter Aktionär im Sinne Art. 56 UEV), kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert fünf Börsentagen seit der Veröffentlichung des Dispositivs des Entscheids der Übernahmekommission in den Zeitungen bei der Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich, E-Mail: counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme in den Zeitungen. Die Einsprache ist mit einem Antrag, einer summarischen Begründung und dem Nachweis der gehaltenen Beteiligung zu versehen.

Lainate, 18. Juni 2015

Der Verwaltungsrat der Cassiopea S.p.A.

DISCLAIMERS

In the European Economic Area, with respect to any Member State that has implemented Directive 2003/71/EC and Directive 2010/73/EU (together with any applicable implementing measures in any Member State, the "**Prospectus Directive**") this communication is only addressed to and is only directed at qualified investors in that Member State within the meaning of the Prospectus Directive.

These materials shall not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy, nor shall there be any sale of the securities referred to herein in any jurisdiction in which such offer, solicitation or sale would be unlawful prior to registration, exemption from registration or qualification under the securities laws of any such jurisdiction.

In particular, these materials are not an offer of securities for sale in the United States. Securities may not be offered or sold in the United States absent registration or an exemption from registration under the US Securities Act of 1933. The securities referred to herein have not been and will not be registered. There will be no public offering of these securities in the United States.

This communication is being distributed only to, and is directed only at (a) persons outside the United Kingdom, (b) persons who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended (the "**Order**"), and (c) high net worth entities, and other persons to whom it may otherwise lawfully be communicated, falling within Article 49(2) of the Order (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons. Any person who is not a relevant person should not act or rely on this communication or any of its contents.

This publication constitutes neither an offer to sell nor a solicitation to buy securities of Cassiopea and it does not constitute a prospectus or a similar communication within the meaning of article 752, 652a and/or 1156 of the Swiss Code of Obligations or a listing prospectus within the meaning of the listing rules of the SIX Swiss Exchange. The offer is being made solely by means of, and on the basis of, the published securities prospectus (including any amendments thereto, if any). An investment decision regarding the publicly offered securities of Cassiopea should only be made on the basis of the offering and listing memorandum which can be obtained from Credit Suisse AG, Zurich (T +41 44 333 4385, F +41 44 333 3593, equity.prospectus@credit-suisse.com).